

29.01.96**Empfehlungen**VP - In**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 693. Sitzung des Bundesrates am 09.02.96

Verordnung über den Datenschutz für Unternehmen, die
Postdienstleistungen erbringen
(Postdienstunternehmen - Datenschutzverordnung - PDSV)

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

In

1. Zu § 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe ", §§ 19 bis 20 Abs. 7"

ist durch die Angabe "sowie § 20 Abs. 1 bis 7"
zu ersetzen.

- b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Für öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdaten-
schutzgesetzes gilt außerdem § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes, für
andere Postdienstunternehmen § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes."

Begründung:

Bei der Auskunftserteilung an Betroffene muß danach differenziert werden, ob
das Postdienstunternehmen eine öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle ist.
Käme entsprechend der Verordnung ausschließlich § 19 des Bundesdaten-
schutzgesetzes zur Anwendung, wäre bei Ablehnung der Auskunftserteilung
ggf. nach § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes eine "Ersatz Auskunft" an

(noch Ziffer 1)

den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. Dies ist nicht sachgerecht, weil Postdienstunternehmen außerhalb der Deutschen Post AG grundsätzlich nicht der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen.

In 2. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 Satz 1

sind die Worte "und im Empfängerland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist"
zu streichen.

Begründung:

Sofern Datenübermittlungen ins Ausland zwingend an ein dortiges angemessenes Schutzniveau geknüpft werden würden, könnte dies erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeit haben, Postdienstleistungen überhaupt im Hinblick auf Empfänger in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau zu erbringen. In § 2 Abs. 3 der Postdienst-Datenschutzverordnung wurde offensichtlich deshalb auf das Schutzniveau im Empfängerland nicht abgestellt.

Die jetzige Regelung in der Verordnung ist möglicherweise - die Begründung ist insoweit nichtssagend - von der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 94/46/EG EU, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281/31) motiviert, nach deren Artikel 25 Abs. 1 Datenübermittlungen in Drittländer, d.h. Länder außerhalb der Europäischen Union, in der Regel nur erfolgen dürfen, wenn diese Länder ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Die Richtlinie sieht jedoch von diesem Grundsatz Ausnahmen vor, die gerade im Postbereich relevant sind (Artikel 26 Abs. 1 Buchstaben b und c), nämlich daß zur Erfüllung von Verträgen Datenübermittlungen erforderlich sind.

Das Kriterium der "Erforderlichkeit" ist zur Abschichtung der zulässigen Übermittlungstatbestände notwendig, aber auch ausreichend.

In 3. Zu § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2

sind die Worte ", Beruf, Branchenzugehörigkeit"
zu streichen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Der in § 10 Abs. 1 PRegG festgelegte und in Absatz 3 dieses Gesetzes für die Erbringung von Postdienstleistungen näher ausgeführte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung u.a. der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf das Erforderliche ist in § 3 Abs. 1 PDSV hinsichtlich der Erhebung und in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 PDSV hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung nicht ausreichend beachtet worden.

Der Beruf und die Branchenzugehörigkeit sind Angaben, die für das Begründen oder Ändern eines Vertragsverhältnisses über die Erbringung von Postdienstleistungen (Brief-, Paket- und Zeitungsdienst) nicht erforderlich und damit entbehrlich sind. Auf diese Angaben ist daher zu verzichten.

In 4. Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung auf § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes macht keinen Sinn. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung regelt die Übermittlung von Daten für Zwecke der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ausreichend. Für eine ergänzende Anwendung der für nicht-öffentliche Stellen geltenden Regelungen über die Zulässigkeit der Übermittlung ist kein Bedarf.

In 5. Zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2

§ 4 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1

sind die Worte "Bestands- und Verkehrsdaten"

durch die Worte "Bestandsdaten ohne das Geburtsdatum und die Verkehrsdaten"

zu ersetzen.

b) In Nummer 2

sind nach dem Wort "Bestandsdaten"

die Worte "ohne das Geburtsdatum"

einzufügen.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Der in § 10 Abs. 1 PTRegG festgelegte und in Absatz 3 dieses Gesetzes für die Erbringung von Postdienstleistungen näher ausgeführte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung u.a. der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf das Erforderliche ist in § 3 Abs. 1 PDSV hinsichtlich der Erhebung und in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 PDSV hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung nicht ausreichend beachtet worden.

Die Nutzung des Geburtsdatums als Bestandsdatum im Sinne des § 3 Abs. 1 PDSV sollte für die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PDSV genannten Zwecke nicht zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Verwendung des Geburtsdatums für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung durch die Postdienstunternehmen würde ihnen gegenüber anderen privaten Stellen, die Daten aus Vertragsverhältnissen zu diesen Zwecken verarbeiten, einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Diese Stellen unterliegen den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 28), das lediglich eine erleichterte Übermittlung oder Nutzung des Geburtsjahres (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BDSG) zuläßt.

VP 6. Zu § 4 Abs. 2 nach Satz 2

In § 4 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Hinweispflicht des Satzes 1 gilt nicht für Daten, die nach der Postdienst-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1385) rechtmäßig erhoben worden sind."

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dürfen Bestands- und Verkehrsdaten für die dort genannten Zwecke nur verwendet werden, wenn der Kunde zuvor auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wurde. Diese Hinweispflicht war nach der Postdienst-Datenschutzverordnung von 1991 nicht vorgesehen. Die Inkrafttretensvorschrift des § 7 hätte zur Folge, daß in allen Fällen, in denen Daten vor Inkrafttreten der vorliegenden PDSV rechtmäßig erhoben und für die in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Zwecke genutzt und verarbeitet werden sollen, die Kunden angeschrieben und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen werden müßten. Da es sich vermutlich um mehrere Millionen Kunden handelt, sind die Kosten, die auf die Postdienstunternehmen zukommen würden, sehr hoch. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 4 Abs. 2 wird eine Übergangsregelung eingeführt, die den Postdienstunternehmen eine leichtere Handhabung ermöglicht, ohne dabei unverhältnismäßig in die schützenswerten Interessen der Postkunden einzugreifen.